

RS Vwgh 1997/3/18 96/08/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §39 idF 1992/416;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 96/08/0156 E 15. November 2000

Rechtssatz

Das Wesen der in § 39 AIVG geregelten Sondernotstandshilfe besteht darin, jenen Müttern (oder Vätern), die mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit für ihr Kind dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, nach Erschöpfung des Karenzurlaubsgeldes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes die Notstandshilfe unter Nachsicht von der sonst hiefür erforderlichen "Arbeitswilligkeit" zu gewähren. Gem § 39 Abs 3 AIVG müssen jedoch die übrigen Voraussetzungen für die Notstandshilfe iSd § 33 Abs 2 lit a bis e AIVG erfüllt sein (Hinweis E 20.2.1992, 92/08/0014).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996080151.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at